

NEUE GESETZGEBUNG GEPLANT: LIZENZSCHRANKE GEGEN STEUERGESTALTUNG INTERNATIONALER KONZERNE

Die Bundesregierung hat am 25.01.2017 den Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen beschlossen. Sollten der Bundestag und Bundesrat diesem Gesetzesentwurf zustimmen, sind Lizenzzahlungen in Deutschland, die nach dem 31.12.2017 anfallen, an Staaten mit Präferenzregelungen zukünftig nicht mehr oder nur eingeschränkt als Betriebsausgabe abzugsfähig. Im schlimmsten Fall ist auch die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung an das verbundene (Empfänger-) Unternehmen denkbar.

Folgende Änderungen sind nach der Pressemitteilung vom 25.01.2017 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) geplant:

- Mit dem Gesetz soll verhindert werden, dass multinationale Unternehmen Gewinne durch Lizenzzahlungen in **Staaten mit besonderen Präferenzregelungen** (sog. Lizenzboxen, Patentboxen oder IP-Boxen) verschieben, die nicht den Anforderungen des BEPS-Projekts der OECD und G20 entsprechen.
- Nach Aktionspunkt 5 des BEPS-Projekts darf ein Staat Unternehmen nur dann eine Lizenzboxregelung gewähren, wenn das Unternehmen in dem Staat **Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt und dafür effektiv Ausgaben getätigt hat** (sog. Nexus-Ansatz).
- Erfüllt ein Staat diese Anforderung für Zwecke des schädlichen Steuerwettbe-

werbs nicht, greifen die Regelungen des Gesetzesentwurfs: **Die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen des Unternehmens in Deutschland wird eingeschränkt**, wenn damit im Empfängerland Lizenz-einnahmen entstehen, die aufgrund eines als schädlich eingestuften Präferenzregimes nicht oder nur niedrig (unter 25 Prozent) besteuert werden.

- Als schädlich eingestufte Lizenzboxregelungen müssen **bis spätestens 30.06.2021 abgeschafft oder an den Nexus-Ansatz angepasst werden**.

(Quelle: BMF, Pressemitteilung vom 25.01.2017)

Um von dieser Entwicklung nicht überrascht zu werden, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite, sollten Sie eine Überprüfung der bisherigen Unternehmensplanung und -strategie in Erwägung ziehen.

Sollten Sie Interesse an der weiteren Entwicklung des geplanten Gesetzesvorhabens haben, sagen Sie uns kurz Bescheid. Wir informieren Sie gerne weiter bei neuen Entwicklungen.

WIR BERATEN SIE GERNE WEITER!

Dieser Beitrag enthält allgemeine Hinweise und ist nicht dazu bestimmt, konkrete Lösungen für unsere Mandanten oder Interessenten zu bieten. Bitte kontaktieren Sie unsere nachfolgenden Ansprechpartner, um eine für Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung zu erfahren.

NEUE GESETZGEBUNG GEPLANT: LIZENZSCHRANKE GEGEN STEUERGESTALTUNG INTERNATIONALER KON- ZERNE

CLAUS HOFFMANN

Partner, WP/StB/FBISTR
c.hoffmann@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-31

BEATE WAGNER

Partner, StB
b.wagner@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-36

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.